



Konsumentenschutz
Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien
Tel: ++43-1-501 65/2144 DW
E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at



3/2012
Jänner 2012

Was ist eine Rentenversicherung? Private Rentenversicherungen sind eine Unterkategorie von kapitalbildenden Lebensversicherungsverträgen. Bei diesen Tarifen zahlt der Versicherungsnehmer über eine vereinbarte Prämienzahlungsdauer die vereinbarte Prämie ein, und erhält danach vom Versicherer eine monatliche Rentenzahlung (zum Beispiel lebenslang oder über einen vertraglich vereinbarten Zeitraum). Der Rentenversicherungstarif beinhaltet keinen Ablebensversicherungsschutz (im Todesfall werden die einbezahlten Prämien abzüglich Kosten zuzüglich Gewinnanteile retourniert). Rentenversicherungen sind somit ein mögliches Produkt für die private Pensionsvorsorge.

Unterjährigkeitszuschlag: Der Unterjährigkeitszuschlag (UJZ) fällt an, wenn die Versicherungsprämie nicht jährlich im Vorhinein, sondern in „Raten“, also monatlich, viertel- oder halbjährlich, bezahlt wird. Diese Spesensätze sind unterschiedlich hoch. Manche Versicherer verlangen keine Unterjährigkeitszuschläge, bei manchen Versicherern betragen diese Spesen jedoch bis zu 6 % (bei monatlicher Prämienzahlung).

Wie erfolgt die Auszahlung einer privaten Pension (Rente)?

Dabei unterscheidet man nach dem Beginn der Auszahlung die Varianten „Sofortrente“ und „aufgeschobene Rentenversicherung“. Bei der **„Sofortrente“** (Sofortige Verrentung) wird gegen einen Einmalbetrag ab dem Zeitpunkt der Einzahlung eine (beispielsweise monatliche) Rente ausgezahlt.

Bei der **„Rentenversicherung mit Aufschubzeit“** beginnen die Rentenzahlungen erst nach einer vereinbarten Zeit. Während der Aufschubdauer werden entweder laufende Zahlungen getätigt oder ein Einmalbeitrag geleistet. In der Ansparphase (laufende Prämienzahlung) gibt es außerdem die Möglichkeit zwischen verschiedenen Veranlagungsszenarien (beispielsweise klassischer Deckungsstock, fondsgebunden, fondsorientiert, etc.) zu wählen. Darüber hinaus bietet die private Rentenversicherung zumeist auch ein Kapitalwahlrecht zum Ende der Ansparperiode. Das bedeutet, dass der (die) Versicherungsnehmer(in) wählt anstelle der Rentenzahlung die einmalige Kapitalauszahlung.

Welche Möglichkeiten der Verrentung gibt es?

- 1) **lebenslange Rente.** Die Rentenzahlung erfolgt bis zum Lebensende und endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers.
- 2) **verkürzte Rentenzahlung:** stellt einen vereinbarten Zeitraum dar, für den eine Rente ab Beginn der Rentenzahlung aus einer privaten Rentenversicherung vom Versicherer gezahlt wird. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden keine Rentenzahlungen mehr geleistet.
- 3) **Rentengarantiezeit:** Sie stellt einen vereinbarten Zeitraum dar, für den eine Rente ab Beginn der Rentenzahlung aus einer privaten Rentenversicherung vom Versicherer jedenfalls gezahlt wird – auch wenn die bezugsberechtigte Person bereits vor Ablauf dieser Frist sterben sollte. Beispiel: Es wird eine lebenslange Rente ab dem 65. Lebensjahr mit 10 Jahren

Rentengarantiezeit vereinbart. Verstirbt der Bezugsberechtigte mit 70 Jahren, so erhalten die Hinterbliebenen noch 5 Jahre lang die Rentenzahlung.

- 4) **Witwenpension/Witwenübergang:** in der privaten Rentenversicherung kann man die lebenslange Weiterzahlung einer Witwen/Witwerrente vereinbaren – sie tritt bei Ableben der bezugsberechtigten Person während der Rentenzahlungsdauer in Kraft.
- 5) **Kapitalrückgewähr:** diese Variante sieht vor, dass bei Ableben des Versicherten während der Rentenphase das noch nicht verbrauchte Kapital an die Hinterbliebenen ausbezahlt wird.

Der **Deckungsstock** ist ein „Sondervermögen“ und muss die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu jeder Zeit sichern und wird getrennt vom anderen Vermögen verwaltet. Im Deckungsstock einer Versicherung werden zumeist festverzinsliche Anleihen, Pfandbriefe, Hypotheken, Grundstücke, diverse Schuldverschreibungen und ähnliches veranlagt - der Aktienanteil ist zumeist sehr gering. Der Deckungsstock als Sondervermögen bedeutet, dass im Insolvenzfall des Versicherers die Gläubiger der Versicherung keinen Zugriff auf den Deckungsstock haben. Dieser steht nämlich den Kunden zur Verfügung, deren Gelder im Deckungsstock veranlagt sind.

Bei **fondsgebundene Lebensversicherungen** gibt zwar ebenfalls einen Deckungsstock, die Veranlagungsstrategien sind allerdings andere. Außerdem muss man zwischen Produkten mit oder ohne Garantie unterscheiden. Beinhaltet der Vertrag keine wie auch immer geartete Garantie, liegt das Verlustrisiko einzig und allein beim Versicherungsnehmer. Wurde eine Garantie vereinbart, beispielsweise eine Kapitalgarantie auf die eingezahlten Prämien (meist abzüglich Steuer oder auch Kosten) oder andere Varianten wie etwa Höchststandgarantien, steckt zumeist ein Garantiegeber dahinter – auch dessen Bonität ist von Bedeutung.

Garantiezusagen, zum Beispiel Höchststandgarantie. Garantiezusagen sind für Laien nicht immer verständlich. Ein Beispiel für Verwirrungen im Bereich der Garantien sind sogenannte „Höchststandgarantien“, die bei Anbietern als auch bei VersicherungsnehmerInnen beliebt sind. Unter der oft verwendeten Formulierung „80% vom zwischenzeitlichen Höchststand“ gehen viele Anleger, aber auch Berater davon aus, dass nach einem zwischenzeitlichen Kursanstieg von 50% zumindest 40% des Ertrages sicher erzielt werden. Das ist nicht zutreffend, denn die Höchststandgarantie bezieht sich fast immer auf den Wert der Anlage und nicht auf die Performance. Liegt der Einstiegskurs also bei 100 und der Höchststand (bei Performance 50%) bei 150, bedeutet die Garantie, dass 80% vom Kurs 150 garantiert sind – also 20% und nicht 40% ($150 \times 0,8 = 120$; $50 \times 0,8 = 40$ + 100 = 140). Produkte ohne Garantie bieten keinen Schutz vor Kursverlusten und können bis zum Totalverlust des Kapitals führen. Für beide Varianten gilt im Konkursfall des Versicherers aber auch, dass das angesparte Kapital als Sondervermögen gilt.

Gewinnnachricht. Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung haben grundsätzlich das Recht, jährlich über den Stand ihres Gewinnes vom Versicherungsunternehmen informiert zu werden.

Formen „privater Rentenversicherungen“

„Klassische“ Variante

In der Ansparphase gleicht diese Variante einer klassischen Lebensversicherung (ohne gesonderten Ablebensschutz). Es wird konservativ veranlagt und die Verträge unterliegen einer vertraglich garantierten Leistung, die auf der Basis des Garantiezinssatzes (Rechnungszins, derzeit 2%) errechnet wird. Das Versicherungsunternehmen investiert die Sparanteile der

VersicherungsnehmerInnen hauptsächlich in Anleihen bzw. Schuldverschreibungen, Immobilien und nur zu einem geringen Teil in Aktien.

Fondsgebundene Variante

Bei der Fondsvariante wird das Kapital nicht im klassischen Deckungsstock, sondern in Investmentfonds investiert. Die erworbenen Fondsanteile bilden das Deckungskapital des jeweiligen Vertrages. Es kann in unterschiedliche Einzel-Fonds als auch in verschiedene Fondszusammenstellungen (z.B. „konservativ“ oder „dynamisch“) investiert werden.

Darüber hinaus gibt es bei den fondsgebundenen Rentenversicherungen verschiedenste Produkte mit Garantien. Diese Garantiemodelle zielen beispielsweise auf eine reine Kapitalgarantie am Ende der Laufzeit ab oder es wird beispielsweise ein Höchststand eingeloggt (Höchststandgarantie).

Mischformen und sonstige Ausprägungen

Einige Anbieter sind dazu übergegangen, klassische Deckungsstockvarianten mit Fondsanteilen zu kombinieren. Hier hat man die Möglichkeit, diese beiden Varianten zu mischen, d.h. man wählt aus, zu wie viel Prozent im Deckungsstock und zu wie viel Prozent in einem Fonds investiert wird. Somit besteht die Möglichkeit einer Kombination aus klassischer Rentenversicherung und fondsgebundener Rentenversicherung.

Es gibt zudem die sogenannte „fondsentorientierte Rentenversicherung“. Hier fließt nicht das gesamte eingezahlte Kapital in Investmentfonds, sondern die aus dem Deckungsstock erzielte Gewinnbeteiligung. Das heißt nur ein Teil, nämlich die angesammelten Gewinne, werden kontinuierlich in Investmentfonds umgeschichtet.

Rechnungszins, Gesamtverzinsung

Der Garantiezinssatz, auch Rechnungszins genannt stellt eine **maximale Mindestverzinsung** dar, zu dem die angelegten Kundengelder (Sparanteil der Prämie) verzinst werden. Dieser Zinssatz wird von der Finanzmarktaufsicht (FMA) in der sogenannten Höchstzinssatzverordnung festgelegt. Aktuell kalkulieren die meisten Lebensversicherer mit einem Garantiezinssatz von zwei Prozent. Je nach Tarif liegt dieser Zinssatz in einigen Fällen bzw. bei einigen Versicherern bei 1,75%. Der Rechnungszinssatz ist ein Basiszinssatz, der für die gesamte Laufzeit einer Lebensversicherung gilt. Seit dem Jahr 2000 sind die Garantiezinssätze (Rechnungszinssätze) kontinuierlich zurückgegangen.

Der Garantiezinssatz beträgt für Verträge, die nach dem 21.12.2012 abgeschlossen wurden, nur mehr 1,75 Prozent.

Die **Gesamtverzinsung** ist vom Garantiezinssatz zu unterscheiden. Unter Gesamtverzinsung versteht man den oben beschriebenen Rechnungszins plus eine bei Vertragsabschluss noch unbekannte Gewinnbeteiligung. In den 1980er als auch 1990er-Jahren rechneten die Versicherer mit Gesamtverzinsungen von sechs bis acht Prozent seit dem 2001 gingen auch die Gesamtverzinsungssätze erheblich zurück. Die Versicherer kalkulieren die Ablaufleistung inklusive Gewinnbeteiligung auf der Basis der Gesamtverzinsung. Für den Versicherungsnehmer bedeutet dies, dass diese prognostizierten Sätze unverbindlich sind. Der Rechnungszinssatz liegt (seit 1.4.2011 bei 2%), die Höhe der in den getesteten Rentenversicherungsprodukten enthaltenen Gesamtverzinsung beträgt zumeist 3,25%.

Pensionsbridging/vorzeitiger-späterer Pensionsantritt. Pensionsbridging bedeutet eine Option auf vorzeitige Inanspruchnahme einer Pensionszahlung. Diese Vereinbarung findet sich in vielen Verträgen und räumt einem das Recht ein, vorzeitig eine Pensionszahlung zu verlangen. Zumeist

kann man frühestens fünf Jahre vor dem vertraglichen Pensionszahlungsbeginn die Auszahlung einer Pension in Anspruch nehmen.

Prämienfreistellung

Prämienfreistellung bedeutet, dass der Vertrag zwar aufrecht bleibt, die Prämienzahlungspflicht jedoch bis zum Ende der Laufzeit entfällt. Es gibt zudem die Möglichkeit einer Teilprämienfreistellung, was zumeist bedeutet, dass die Prämienzahlung auf ein vertragliches Mindestmaß reduziert wird. Die Möglichkeit der Prämienfreistellung ist in den Versicherungsbedingungen enthalten.

Ein **Rückkauf**, also eine vorzeitige Vertragsauflösung, einer Lebensversicherung ist ebenfalls immer mit Verlusten verbunden, da die Rückkaufswerte vor allem aufgrund der Kostenbelastung, welche zu Beginn der Laufzeit am höchsten ist, äußerst gering ausfallen.

Kapitalwahlrecht. Bei privaten Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht ist anstelle der Rentenzahlung eine einmalige Kapitalabfindung möglich. Es ist bei Kapitalauszahlung allerdings zu beachten, dass eventuell steuerlich geltend gemachte Sonderausgaben in der Arbeitnehmerveranlagung bei Kapitalabfindung zurückzuerstatten sind.

Was passiert im **Todesfall vor Rentenbeginn (also während der Prämieinzahlungsdauer)**? Im Todesfall vor Rentenbeginn werden im Normalfall die eingezahlten Prämien (abzüglich Versicherungssteuer, abzüglich Zuschlag für die unterjährige Zahlweise, abzüglich etwaiger Nebengebühren und abzüglich etwaiger Prämien für Zusatzversicherungen) plus das bis dahin angesammelte Gewinnguthaben ausbezahlt. Aber auch in diesem Fall gibt es Unterschiede von Versicherung zu Versicherung.

Bonusrente. Nach Abschluss einer privaten Rentenversicherung erhält der Versicherte - ab dem Fälligkeitszeitpunkt - monatlich eine Rente. Bei der sogenannten Bonusrente werden künftig erwartete Gewinne eingerechnet und dadurch die Höhe der Rente von Beginn an angehoben. Bei Tarifen „ohne Bonusrente“ werden die Rentenzahlungen jährlich um die Gewinnbeteiligung erhöht und der Versicherungsnehmer erhält dementsprechend jedes Jahr höhere Renten, sofern eine Gewinnbeteiligung ausgeschüttet wird. Die Bonusrente stellt die vorweggenommene Gewinnbeteiligung dar.

Mindeststandards der Finanzmarktaufsicht (FMA). Die österreichische Finanzmarktaufsicht hat Mindeststandards erlassen, die regeln, wie Lebensversicherungsprodukte angeboten werden sollen: <http://www.fma.gv.at/de/rechtliche-grundlagen/mindeststandards/versicherungsunternehmen.html>) tatsächlich eingehalten werden. Sie regeln vor allem Form und Inhalt von Werbung und Tarifangeboten.